

**Einführungsgesetz
zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und
Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) ¹⁾**

Vom 27. März 1911

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

in Vollziehung des Art. 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ²⁾,

beschliesst:

Einleitung

I. Zuständige Behörden und Verfahren

§ 1

Wo das Schweizerische Zivilgesetzbuch die Tätigkeit des Richters vorsieht, werden dessen Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren durch die Aargauische Zivilprozessordnung geregelt, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen darüber bestehen.

§ 2

¹ Wo das Zivilgesetzbuch von einer Behörde spricht, wird diese durch das gegenwärtige Einführungsgesetz bezeichnet.

² Mit Beschwerde können angefochten werden: ³⁾

¹⁾ Fassung gemäss Ziffer 5 der Verordnung über den Vollzug des Partnerschaftsgesetzes vom 29. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 107).

²⁾ SR 210. Die eingeklammerten Ziffern sind Artikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, wenn keine andere Bezeichnung dabei enthalten ist.

³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 27. September 1977, in Kraft seit 1. Januar 1978 (AGS Bd. 9 S. 511).

- a) Verfügungen der Vormundschaftsbehörde beim Bezirksamt innert 10 Tagen seit Zustellung,
- b) Verfügungen des Gemeinderates beim Bezirksamt innert 20 Tagen seit Zustellung,
- c) Verfügungen des Bezirksamtes in Vormundschaftssachen beim Obergericht innert 20 Tagen seit Zustellung,
- d) alle übrigen Verfügungen des Bezirksamtes beim Regierungsrat innert 20 Tagen seit Zustellung;
- e)¹⁾ Entscheide des Regierungsrates über Namensänderungsgesuche, der Adoptionsbehörde und der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen, soweit sie nicht Disziplarmassnahmen zum Gegenstand haben, beim Obergericht innert 20 Tagen seit Zustellung.

§ 2a²⁾

Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Öffentliche Beurkundung

§ 3

¹⁾ Zur öffentlichen Beurkundung eines Rechtsgeschäftes ist zuständig, wer als Notar patentiert ist.

²⁾ Verträge über Veräusserung und Verpfändung von Liegenschaften sowie solche über Aufhebung oder Abänderung gesetzlicher Eigentumsbeschränkungen können auch die Gemeindeschreiber öffentlich beurkunden, sofern sie auf Grund einer Prüfung das Fähigkeitszeugnis dazu erworben haben. Ihre Urkundsberechtigung erstreckt sich nur auf die in ihrer Gemeinde gelegenen Liegenschaften, vorbehältlich der Fälle, in denen der nämliche Vertrag Grundstücke betrifft, die in verschiedenen Gemeinden liegen. In einer Gemeinde, deren Gemeindeschreiber ein Fähigkeitszeugnis nicht besitzt, überträgt der Gemeinderat die Beurkundung für seine Gemeinde dem urkundsberechtigten Gemeindeschreiber einer Nachbargemeinde.

§ 4

Über die Patentierung der Notare und die Erteilung des Fähigkeitszeugnisses an Gemeindeschreiber, über ihre Prüfung, Geschäftsführung und

¹⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

²⁾ Eingefügt durch Ziff. 2 des Gesetzes über Massnahmen des Finanzpakets 1998 vom 9. März 1999, in Kraft seit 1. August 1999 (AGS 1999 S. 116).

Sicherheitsleistung sowie über ihre Beaufsichtigung und ihren Tarif erlässt der Grosse Rat eine Verordnung.

§ 5

Die Urkundsperson ist für die Richtigkeit der von ihr bezeugten Tatsachen und für die Beobachtung der gesetzlichen Formen verantwortlich.

§ 6

Die Parteien oder deren Vertreter müssen persönlich dem Beurkundenden erklären, dass sie die Urkunde gelesen und dass sie mit deren Inhalt einverstanden seien. Sie müssen vor ihm die Urkunde eigenhändig unterzeichnen.

§ 7

Ist eine Partei durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muss eine beglaubigte Vollmacht vorgewiesen und deren Vorlage in der Urkunde bescheinigt werden.

§ 8

Kann eine Partei nicht schreiben oder nicht lesen, so hat ihr der Beurkundende in Gegenwart zweier Zeugen die Urkunde vorzulesen; die Zeugen müssen unterschriftlich bestätigen, dass der Partei die Urkunde vorgelesen worden sei und dass sie sich mit ihrem Inhalt einverstanden erklärt habe.

§ 9

Kennt eine Partei die Sprache nicht, in der die Urkunde abgefasst ist, so hat der Beurkundende oder eine andere beider Sprachen mächtige Person ihr die Urkunde zu übersetzen und darin zu bezeugen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt sei.

§ 10

Personen, die nicht handlungsfähig sind, die infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sich befinden oder die des Schreibens und Lesens unkundig sind, können bei der öffentlichen Beurkundung weder als Zeugen noch als Übersetzer mitwirken.

§ 11¹⁾

¹ Die Urkundsperson, der Zeuge und der Übersetzer dürfen nicht mit einer der Parteien verheiratet, in eingetragener Partnerschaft lebend, in gerader Linie verwandt oder verschwägert sein und auch nicht ihre Geschwister oder deren Ehegatten bzw. eingetragenen Partner sein.

² Es dürfen weder ihnen selbst, noch ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern, noch ihren Blutsverwandten in gerader Linie oder ihren Geschwistern durch die Urkunde Rechte oder Vorteile verschafft werden.

§ 12

¹ Der Beurkundende hat am Schlusse die Urkunde zu unterzeichnen mit der Erklärung, dass sie von ihm verfasst und dass bei ihrer Errichtung die gesetzlichen Vorschriften befolgt worden seien.

² Seiner Unterschrift hat er seinen amtlichen Stempel beizufügen.

§ 13

¹ Urkunden, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, kommt die Wirkung der öffentlichen Beurkundung nicht zu.

² Vorbehalten bleiben die im Zivilgesetzbuch aufgestellten besonderen Formvorschriften und ihre Bedeutung für die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts.

III. Amtliche Beglaubigung

§ 14

Zur Beglaubigung einer Unterschrift, einer Abschrift oder eines Auszuges sind die Notare, Gemeindeammänner und Gemeindeschreiber zuständig.

§ 15

Der Beglaubigende ist für die Echtheit der Unterschrift und die Richtigkeit der Abschrift oder des Auszuges verantwortlich.

§ 16

¹ Er darf eine Unterschrift nur beglaubigen, wenn sie vor ihm gezeichnet oder wenn sie ihm vom Aussteller persönlich als die seinige bezeichnet

¹⁾ Fassung gemäss Ziffer 5 der Verordnung über den Vollzug des Partnerschaftsgesetzes vom 29. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 108).

worden ist. Ebenso darf er eine Abschrift oder einen Auszug nur beglaubigen, wenn er die Originalurkunde eingesehen hat.

² Er hat in der Beglaubigung zu erklären, dass nach diesen Vorschriften verfahren worden sei, und seiner Unterschrift den amtlichen Stempel beizufügen.

§ 17

Für seine Verhinderung wegen Verwandtschaft oder Interesse gelten die gleichen Vorschriften wie für den Notar.

IV. Veröffentlichungen

§ 18

¹ Die im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Veröffentlichungen erfolgen durch das Aargauische Amtsblatt und überdies, wo es das Zivilgesetz vorschreibt, durch das Schweizerische Handelsamtsblatt.

² Ob sie auch noch in andern Zeitungen eingerückt werden sollen und ob ein öffentlicher Anschlag stattzufinden habe, bestimmt die Behörde, welche die Veröffentlichung anordnet.

³ Diese Behörde bestimmt auch, wie oft die Veröffentlichung stattfinden soll, soweit darüber nicht schon gesetzliche Vorschriften bestehen.

§ 19

Zur Bewilligung einer Veröffentlichung ist in den Fällen, in denen nicht eine andere Behörde bezeichnet ist, der Gerichtspräsident zuständig.

V. Fristansetzungen und Zustellungen

§ 20

Wo das Gesetz die Ansetzung einer Frist durch den Richter vorsieht und die Prozessordnung dafür nicht das Bezirksgericht bezeichnet, erfolgt sie durch den Gerichtspräsidenten.

§ 21

¹ Die Zustellung aussergerichtlicher Vorkehren, wie Kündigungen, Aufforderungen und Anzeigen, die auf amtlichem Wege vorgenommen werden will, kann durch das Betreibungsamt am Wohnorte der Gegenpartei erfolgen.

² Der Grosse Rat legt die Gebühren fest. ¹⁾

Erster Teil

Ausführungsvorschriften zum Personenrecht

Erster Titel

Die natürlichen Personen

A. Schutz der Persönlichkeit²⁾

§ 22³⁾

¹ Über eine Klage auf Erfüllung des Anspruches auf Gegendarstellung (28g Abs. 1) wird im summarischen Verfahren entschieden.

² Der Beklagte hat keinen Anspruch auf Sicherheitsleistungen (§§ 105 ff., 306 ZPO).

³ Die Beschwerde gegen den Entscheid hat keine aufschiebende Wirkung.

Abis. Die Verschollenerklärung⁴⁾

§ 22^{bis} 5)

¹ Die Verschollenerklärung (35–38, 548, 550) erfolgt im summarischen Verfahren.

² Der Sachverhalt wird von Amtes wegen festgestellt. ⁶⁾

¹⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

²⁾ Fassung gemäss § 445 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 390).

³⁾ Fassung gemäss § 445 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 390).

⁴⁾ Eingefügt durch § 445 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 390).

⁵⁾ Eingefügt durch § 445 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 390).

⁶⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

§ 23

Wird die Verschollenerklärung ausgesprochen, so hat das Gericht den Zeitpunkt des Beginnes ihrer Wirkung (38 Abs. 2) genau festzustellen.

§ 24

Das Ergebnis des Verfahrens ist von Amtes wegen in das Gerichtsprotokoll einzutragen, öffentlich bekannt zu machen und dem Gesuchsteller mitzuteilen.

§ 25¹⁾

¹ Über Klagen auf Umstossung der Verschollenerklärung (42, 547)²⁾ wird am Ort, wo die Verschollenerklärung ausgesprochen worden ist, im summarischen Verfahren entschieden.

² Der Sachverhalt wird von Amtes wegen festgestellt.

B.³⁾**§ 26⁴⁾*****C. Die Beurkundung des Personenstandes*****§ 27⁵⁾**

Der Grosse Rat umschreibt und bezeichnet durch Dekret die Zivilstandskreise und legt den Sitz der Zivilstandsämter fest. Die betroffenen Gemeinden sind vorher anzuhören.

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

²⁾ Die in diesem Erlass eingeklammerten Ziffern sind Artikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210), wenn keine Bezeichnung dabei enthalten ist.

³⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

⁴⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

§ 28¹⁾

¹ Die Gemeinden tragen die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Zivilstandsämter.

² Die Gemeinden, die einen Zivilstandskreis bilden, regeln durch Vertrag die Art des Zusammenwirkens, die Kostentragung und die Organisation des Zivilstandsamtes. Zuständig für den Vertragsabschluss sind die Gemeinderäte. Kommt kein Vertrag zu Stande, entscheidet der Regierungsrat gemäss § 72 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978²⁾.

³ Der Kanton belastet den Zivilstandsämtern die Kosten des informatisierten Standesregisters im Verhältnis zur Einwohnerzahl des Zivilstandskreises.

⁴ Der Gemeinderat am Sitz des jeweiligen Zivilstandsamtes stellt das erforderliche Personal an.

§ 29³⁾

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug des Bundesrechts nötigen Bestimmungen und bezeichnet die Aufsichtsbehörde.

² Die Bürger- und Ortsbürgergemeinden erhalten aus dem informatisierten Standesregister auf Verlangen eine Liste ihrer Bürgerinnen und Bürger.

§ 30⁴⁾

¹ Über Klagen auf Eintragung von streitigen Angaben über den Personenstand, auf Berichtigung oder auf Löschung einer Eintragung (42) wird im summarischen Verfahren entschieden.

² Der Sachverhalt wird von Amtes wegen festgestellt.

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

²⁾ SAR 171.100

³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

§§ 31–33¹⁾

Zweiter Titel
Die juristischen Personen

A. Vereine

§ 34

¹ Klagen auf Aufhebung von Vereinsbeschlüssen (75) sind im beschleunigten Verfahren zu behandeln.

² Vorbehalten bleibt bei den im Handelsregister eingetragenen Vereinen die Anhebung der Klage beim Handelsgericht, wenn der erforderliche Streitwert vorhanden ist.²⁾

§ 35

¹ Über die Klage auf Aufhebung eines Vereins wegen Widerrechtlichkeit oder Unsittlichkeit seines Zweckes (78) wird im ordentlichen Verfahren verhandelt.

² Zur Anhebung der Klage ist ausser den Beteiligten der Regierungsrat zuständig.

B. Stiftungen

§ 36³⁾

Die Organe der Stiftungen haben deren Vermögen mit Sorgfalt zu verwalten. Sie achten dabei auf Sicherheit, Risikoverteilung, Liquidität und angemessenen Ertrag.

¹⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

²⁾ Dahingefallen; § 11 des Gesetzes über die Abänderung des Zivilprozessrechtes vom 20. März 1941.

³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18. September 1984, in Kraft seit 1. Mai 1985 (AGS Bd. 11 S. 479).

§ 37¹⁾

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Aufsichtsbehörde über Stiftungen mit Sitz im Kanton, die nicht auf dem Gebiet der Personalvorsorge tätig sind.

² Die Aufsichtsbehörden überprüfen insbesondere:

- a) Jahresrechnung und Bilanz;
- b) Kapitalanlagen;
- c) die Leistungen an die Destinatäre;
- d) die Besetzung der Stiftungsorgane;
- e) Stiftungsurkunden und Reglemente;
- f) die Liquidation.

Sie beschränken sich dabei auf eine Rechtskontrolle; Ermessensmissbrauch und Ermessensüberschreitung gelten als Rechtsverletzung.

³ Die Aufsichtsbehörden treffen die zur Behebung festgestellter Mängel erforderlichen Massnahmen.

⁴ Der Regierungsrat erlässt über die Ausübung der Aufsicht eine Verordnung und legt im Rahmen der massgebenden Dekrete²⁾ kostendeckende Gebühren fest.

§ 38³⁾

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Aufsichtsbehörde über Personalvorsorgeeinrichtungen, die von Bundesrechts wegen (Art. 61 Abs. 1 BVG⁴⁾, Art. 89^{bis} Abs. 6 ZGB) der kantonalen Aufsicht unterliegen.

² Der Regierungsrat erlässt über die Ausübung der Aufsicht eine Verordnung und legt im Rahmen der massgebenden Dekrete⁵⁾ kostendeckende Gebühren fest.

¹⁾ Fassung gemäss § 3 Ziff. 4 des Gesetzes I zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT I) vom 2. Juli 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 386).

²⁾ Dekret über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (Gemeindegebührendekret, GGebD) vom 28. Oktober 1975 (SAR 661.710) und Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 (SAR 661.110).

³⁾ Fassung gemäss § 3 Ziff. 4 des Gesetzes I zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT I) vom 2. Juli 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 386).

⁴⁾ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)

⁵⁾ Dekret über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (Gemeindegebührendekret, GGebD) vom 28. Oktober 1975 (SAR 661.710) und Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 (SAR 661.110).

§ 39¹⁾

Über die Klage auf Aufhebung einer Stiftung (88 Abs. 2, 89 Abs. 1) entscheidet das Bezirksgericht im ordentlichen Verfahren.

Zweiter Teil**Ausführungsvorschriften zum Familienrecht und Partnerschaftsrecht²⁾****I. Abteilung****Das Eherecht und das Recht der eingetragenen Partnerschaft³⁾****A. Das Eherecht⁴⁾****§ 40**

Bei eherechtlichen Streitigkeiten soll der Richter Tatumstände, die ihm massgebend erscheinen, nötigenfalls von Amtes wegen untersuchen.

§ 41⁵⁾**§ 42⁶⁾**

Im summarischen Verfahren entscheidet

1. ...¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

²⁾ Fassung gemäss Ziffer 5 der Verordnung über den Vollzug des Partnerschaftsgesetzes vom 29. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 108).

³⁾ Fassung gemäss Ziffer 5 der Verordnung über den Vollzug des Partnerschaftsgesetzes vom 29. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 108).

⁴⁾ Eingefügt durch Ziffer 5 der Verordnung über den Vollzug des Partnerschaftsgesetzes vom 29. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 108).

⁵⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 23. Juni 1987, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 499).

- 1^{bis}. das Gericht am Wohnsitz der entmündigten Person über Klagen gegen die Verweigerung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Eheschliessung (94 Abs. 2);²⁾
2. das gemäss Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen (Gerichtsstandsgesetz, GestG) vom 24. März 2000³⁾ zuständige Gericht über⁴⁾
 - a) Erweiterung der Vertretungsbefugnis eines Ehegatten (166 Abs. 2 Ziff. 1),
 - b) Ermächtigung eines Ehegatten zum Verkauf oder zur Kündigung der Familienwohnung oder zur anderweitigen Beschränkung der Rechte an den Wohnräumen der Familie (169 Abs. 2),
 - c) selbstständige Begehren über die Verpflichtung eines Ehegatten oder Dritter zur Auskunfterteilung und Urkundenvorlage (170 Abs. 2),
 - d) Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft und deren Anpassung und Aufhebung (172–179),
 - e) Wiederherstellung des früheren Güterstandes (187 Abs. 2) bzw. der Gütergemeinschaft (191 Abs. 1),
 - f) Aufnahme eines Inventars (195a Abs. 1),
 - g) selbstständige Begehren über die Einräumung von Zahlungsfristen (203 Abs. 2, 218, 235 Abs. 2, 250 Abs. 2; 11 des Schlusstitels),
 - h) Ermächtigung eines Ehegatten zur Ausschlagung oder Annahme einer Erbschaft (230 Abs. 2);
3. das gemäss Gerichtsstandsgesetz zuständige Gericht über Anordnung der Gütertrennung auf Begehren eines Ehegatten oder des gesetzlichen Vertreters eines Ehegatten (185);⁵⁾
4. das gemäss Gerichtsstandsgesetz zuständige Gericht über Anordnung der Gütertrennung auf Begehren der Aufsichtsbehörde in Betreuungssachen (189).⁶⁾

¹⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

²⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

³⁾ SR 272

⁴⁾ Fassung des Einleitungssatzes gemäss Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

§ 42^{bis} 1)**§ 42a 2)**

Über das Begehren auf Erlass vorsorglicher Massnahmen für die Dauer des Ehescheidungs- oder Ehetrennungsprozesses (137 Abs. 2) entscheidet der Präsident des für den Hauptprozess erstinstanzlich zuständigen Bezirksgerichts im summarischen Verfahren.

§ 42b 3)

Über Anweisungen an die Schuldner (132 Abs. 1) und über Sicherstellungen (124 Abs. 2 und 132 Abs. 2) wird im summarischen Verfahren entschieden.

§ 43

¹ ...⁴⁾

² Die Staatsanwaltschaft ist zuständig zur Erhebung von Klagen auf Eheungültigkeit von Amtes wegen (106 Abs. 1).⁵⁾

§ 44 6)

Die Gemeinden sorgen dafür, dass sich die Ehegatten bei Eheschwierigkeiten gemeinsam oder einzeln an fachlich ausgewiesene Ehe- oder Familienberatungsstellen wenden können; sie arbeiten bei der Erfüllung dieser Aufgabe mit bewährten Beratungsstellen zusammen oder schaffen selber geeignete Stellen.

¹⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 23. Juni 1987, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 499).

²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

³⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

⁴⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 23. Juni 1987, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 499).

§ 45¹⁾

B. Das Recht der eingetragenen Partnerschaft²⁾

§ 45a³⁾

Das Gericht am Wohnsitz der entmündigten Person entscheidet im summarischen Verfahren über Klagen gegen die Verweigerung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin zur Eintragung der Partnerschaft (Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare [Partnerschaftsgesetz, PartG] vom 18. Juni 2004⁴⁾).

§ 45b⁵⁾

Die Staatsanwaltschaft ist zuständig zur Erhebung von Klagen auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft von Amtes wegen (Art. 9 Abs. 2 PartG).

§ 45c⁶⁾

Im summarischen Verfahren entscheidet das gemäss Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen (Gerichtsstandsgesetz, GestG) vom 24. März 2000⁷⁾ zuständige Gericht über die

- a) Festlegung von Unterhaltsbeiträgen (Art. 13 Abs. 2 PartG) und Anweisung an die Schuldner (Art. 13 Abs. 3 PartG),
- b) Uneinigkeit bei Rechtsgeschäften betreffend die gemeinsame Wohnung (Art. 14 Abs. 2 PartG),

¹⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 23. Juni 1987, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 499).

²⁾ Eingefügt durch Ziffer 5 der Verordnung über den Vollzug des Partnerschaftsgesetzes vom 29. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 108).

³⁾ Eingefügt durch Ziffer 5 der Verordnung über den Vollzug des Partnerschaftsgesetzes vom 29. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 108).

⁴⁾ SR 211.231

⁵⁾ Eingefügt durch Ziffer 5 der Verordnung über den Vollzug des Partnerschaftsgesetzes vom 29. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 109).

⁶⁾ Eingefügt durch Ziffer 5 der Verordnung über den Vollzug des Partnerschaftsgesetzes vom 29. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 109).

⁷⁾ SR 272

- c) Erweiterung und Beschränkung der Vertretungsbefugnis (Art. 15 Abs. 2 und 4 PartG),
- d) Auskunftspflicht (Art. 16 Abs. 2 PartG),
- e) Regelung der Aufhebung des Zusammenlebens (Art. 17 Abs. 2 und 4 PartG),
- f) Aufnahme eines Inventars (Art. 20 Abs. 1 PartG),
- g) Beschränkung der Verfügungsbefugnis (Art. 22 PartG),
- h) Einräumung von Fristen bei Schulden zwischen eingetragenen Partnerinnen oder Partnern (Art. 23 PartG).

§ 45d¹⁾

Die Bestimmungen zum Eherecht (§§ 40–44) sind sinngemäss anwendbar.

Die Bestimmungen zum Eherecht (§§ 40–44) sind sinngemäss anwendbar.

II. Abteilung

Die Verwandtschaft

A. Die Entstehung des Kindesverhältnisses²⁾

§ 46³⁾

Über folgende Klagen entscheidet das Bezirksgericht im beschleunigten Verfahren:

- a) Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes (256),
- b) Anfechtung der Anerkennung (259 Abs. 2 und 3, 260a),
- c) Vaterschaftsklage (261),
- d) Anfechtung der Adoption (269 und 269a).

¹⁾ Eingefügt durch Ziffer 5 der Verordnung über den Vollzug des Partnerschaftsgesetzes vom 29. März 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 109).

²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 27. September 1977, in Kraft seit 1. Januar 1978 (AGS Bd. 9 S. 511).

³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 27. September 1977, in Kraft seit 1. Januar 1978 (AGS Bd. 9 S. 511).

§ 47¹⁾

¹ Zur Aussprechung der Adoption ist der Regierungsrat zuständig (268).

² Er regelt das Verfahren.²⁾

§ 48³⁾

¹ Zuständige Behörde im Sinne von Art. 316 Abs. 1^{bis} ZGB ist die vom Regierungsrat bezeichnete Verwaltungsstelle.

² Entscheide dieser Behörde können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

§ 48a⁴⁾

Zuständige Behörde im Sinne von Art. 268c Abs. 3 ZGB ist die vom Regierungsrat bezeichnete Verwaltungsstelle.

§ 49⁵⁾

Zuständig zur Anfechtung einer Anerkennung (260a) ist der Gemeinderat der Heimat- oder Wohnsitzgemeinde des Anerkennenden.

§ 50⁶⁾

Zuständige Behörde im Sinne von Art. 261 Abs. 2 ZGB ist der Gemeinderat des letzten Wohnsitzes des verstorbenen Vaters.

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 27. September 1977, in Kraft seit 1. Januar 1978 (AGS Bd. 9 S. 511).

²⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

⁴⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 27. September 1977, in Kraft seit 1. Januar 1978 (AGS Bd. 9 S. 511).

⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 27. September 1977, in Kraft seit 1. Januar 1978 (AGS Bd. 9 S. 511).

*B. Die Wirkungen des Kindesverhältnisses¹⁾***§ 51²⁾**

Über folgende Klagen wird durch das Bezirksgericht im beschleunigten Verfahren entschieden:

- a) Unterhaltsklage (279),
- b) Änderung des Unterhaltsbeitrages (286),
- c) Ansprüche der unverheirateten Mutter (295).

§ 52³⁾

Über vorsorgliche Massregeln gemäss Art. 281–284 ZGB entscheidet der Präsident des für die Beurteilung der Unterhaltsklage zuständigen Bezirksgerichtes im summarischen Verfahren⁴⁾.

§ 53⁵⁾

Die Hinterlegung gemäss Art. 281 und 282 ZGB erfolgt auf Anordnung des Bezirksgerichtspräsidenten bei einer zur Annahme von Mündelgeldern zugelassenen Kasse.

§ 54

¹⁾ Die Inkassohilfe gemäss Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 ZGB richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) vom 6. März 2001^{6), 7)}

²⁾ Soweit gerichtliche Verfahren eingeleitet werden müssen, fällt die Vertretung durch die Vormundschaftsbehörde, eine von ihr bezeichnete

¹⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 27. September 1977, in Kraft seit 1. Januar 1978 (AGS Bd. 9 S. 511).

²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 27. September 1977, in Kraft seit 1. Januar 1978 (AGS Bd. 9 S. 511).

³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 27. September 1977, in Kraft seit 1. Januar 1978 (AGS Bd. 9 S. 511).

⁴⁾ Begriff gemäss § 445 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 390).

⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 27. September 1977, in Kraft seit 1. Januar 1978 (AGS Bd. 9 S. 511).

⁶⁾ SAR 851.200

⁷⁾ Fassung gemäss § 61 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 274).

Amtsstelle oder gemeinnützige private Institution nicht unter die den Anwälten vorbehaltene Tätigkeit.¹⁾

§ 55²⁾

Über Anweisungen an die Schuldner (291) und die Verpflichtung der Eltern zur Sicherstellung von künftigen Unterhaltsbeiträgen (292) wird im summarischen Verfahren entschieden.

§ 55a³⁾

Zur Einreichung des Begehrens um Anweisung an die Schuldner und um Sicherstellung (291, 292) sind auch die vormundschaftlichen Organe und die Fürsorgebehörden zuständig.

§ 55b⁴⁾

¹ Jedermann ist berechtigt, die Gefährdung von Kindern der Vormundschaftsbehörde zu melden.

² Behörden und Beamte, namentlich Gerichte, Fürsorge-, Gesundheits- und Schulbehörden sowie Polizeiorgane sind zur Meldung an die Vormundschaftsbehörde verpflichtet.

§ 55c⁵⁾

¹ Das Begehren um Entzug der elterlichen Gewalt gemäss Art. 311 Abs. 1 ZGB ist von der Vormundschaftsbehörde zu stellen.

² Für die Vormundschaftsbehörde und die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde gelten bei Verfahren um Entzug und Wiederherstellung der elterlichen Gewalt die Verfahrensregeln des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

³ Entscheidet die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde erstinstanzlich, ist den Eltern Gelegenheit zu geben, sich zu äussern.

¹⁾ Eingefügt durch § 445 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 390).

²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

³⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 27. September 1977, in Kraft seit 1. Januar 1978 (AGS Bd. 9 S. 511).

⁴⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 27. September 1977, in Kraft seit 1. Januar 1978 (AGS Bd. 9 S. 511).

⁵⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 27. September 1977, in Kraft seit 1. Januar 1978 (AGS Bd. 9 S. 511).

⁴ Entscheide der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde über die Entziehung der elterlichen Gewalt können innert 20 Tagen durch Beschwerde an das Obergericht weitergezogen werden.

§ 55d¹⁾

Der Grosse Rat legt die Gebühren für die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung des Inventars über das Kindesvermögen (318 Abs. 2) fest.

§ 55e²⁾

Zuständige Behörde für die Einrichtungen der Heimpflege gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977³⁾ ist das vom Regierungsrat bezeichnete Departement.

C. Familiengemeinschaft

§ 56

¹ Über den Anspruch auf Unterstützung durch die Blutsverwandten (329 Abs. 3), sowie über das Verlangen eines Gemeinders um Eintritt in die Wirtschaft des Übernehmers (348 Abs. 2) wird im beschleunigten Verfahren entschieden.

² ...⁴⁾

§ 57

¹ Vorkehrungen gegenüber geisteskranken oder geistesschwachen Hausgenossen (333 Abs. 3) trifft der Gemeinderat.

² ...⁵⁾

¹⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

²⁾ Eingefügt durch § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 130).

³⁾ SR 211.222.338

⁴⁾ Aufgehoben durch § 47 lit. q des Sozialhilfegesetzes vom 2. März 1982, in Kraft seit 1. Juli 1983 (AGS Bd. 11 S. 27).

⁵⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 28. Oktober 1980, in Kraft seit 1. März 1981 (AGS Bd. 10 S. 305).

§ 58¹⁾

III. Abteilung
Die Vormundschaft

*A. Allgemeines*²⁾

§ 59³⁾

¹ Vormundschaftsbehörde ist der Gemeinderat.

² Die Aufgaben der Vormundschaftsbehörde können einer aus mindestens 5 Mitgliedern bestehenden Vormundschaftskommission übertragen werden. Ein Mitglied des Gemeinderates gehört ihr von Amtes wegen an. Sie konstituiert sich selbst. Das Aktuariat kann von einem Nichtmitglied geführt werden.⁴⁾

³ Zwei oder mehr Gemeinden können die Bildung einer gemeinsamen Vormundschaftskommission vertraglich vereinbaren. Deren Zuständigkeit erstreckt sich auf die vertragschliessenden Gemeinden. Der Vertrag hat den Schlüssel für die Wahl der Mitglieder der Kommission durch die beteiligten Gemeinden sowie für die Kostentragung festzulegen. Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

⁴ Vormundschaftliche Aufsichtsbehörde ist das Bezirksamt, Aufsichtsbehörde zweiter Instanz eine Kammer des Obergerichtes.

⁵ Für das Verfahren vor den Aufsichtsbehörden gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, insbesondere diejenigen über die Verwaltungsgerichtsbeschwerden.

§ 60

¹ Zuständig sind die Behörden des Wohnsitzes des Bevormundeten.

² Der Vormundschaftsbehörde der Heimat stehen gegenüber Angehörigen, die in einer andern Gemeinde des Kantons wohnen, die gleichen

¹⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

²⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 28. Oktober 1980, in Kraft seit 1. März 1981 (AGS Bd. 10 S. 305).

³⁾ Fassung gemäss § 115 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, in Kraft seit 1. Juli 1981 (AGS Bd. 10 S. 201).

⁴⁾ Fassung gemäss § 3 Ziff. 4 des Gesetzes I zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT I) vom 2. Juli 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 386).

Befugnisse zu, die ihr das Zivilgesetzbuch (378) gegenüber Angehörigen in andern Kantonen einräumt.

§ 61

¹ Die Entmündigung gemäss Art. 369 und 370 ZGB und deren Aufhebung (433, 436, 437) erfolgen im gerichtlichen Verfahren (§ 62 hienach).

² In allen andern Fällen entscheidet über die Anordnung oder Aufhebung einer Vormundschaft oder einer Beistandschaft die Vormundschaftsbehörde, vorbehältlich der Anordnung oder Aufhebung der Familienvormundschaft durch die Aufsichtsbehörde (363 und 366).

§ 62

Das gerichtliche Verfahren für die Entmündigung und deren Aufhebung ist das beschleunigte, unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen:

- a) Zur Klageanhebung sind die Verwandten und Verschwägerten, der heimatliche Gemeinderat und die Vormundschaftsbehörde berechtigt. Die letztere ist hiezu verpflichtet, wenn ihr durch eigene Wahrnehmung oder durch eine glaubhafte Anzeige Gründe zur Entmündigung bekannt werden. Um Aufhebung der Entmündigung kann auch der Bevormundete sowie jedermann, der ein Interesse hat, beim Gerichte nachsuchen.
- b) Das Gericht trifft von Amtes wegen die erforderlichen Massnahmen, um die Gründe zur Entmündigung oder deren Aufhebung festzustellen (369, 370, 374, 436, 437).

§ 63

Die Vormundschaftsbehörde gibt von jeder Anordnung oder Aufhebung einer Vormundschaft oder Beistandschaft der Aufsichtsbehörde Kenntnis.

§ 64

Die Veröffentlichungen betreffend Bevormundung und Verbeiständung und deren Aufhebung werden von der Aufsichtsbehörde angeordnet.

§ 64a¹⁾

Der Grosse Rat legt die Gebühr für die Ausstellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen fest.

¹⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

§ 65

Die Vormundschaftsbehörden können das Amt des Vormundes und Beistandes für alle oder für gewisse, von ihnen zu bezeichnende Fälle einem oder mehreren ständigen Vormundschaftsverwaltern übertragen, unter Vorbehalt der Art. 380 und 381 des Zivilgesetzbuches.

§ 66

¹ Über die Aufbewahrung und die Anlage vormundschaftlichen Vermögens sowie über die Ablage und die Prüfung der Vormundschaftsrechnungen erlässt der Regierungsrat eine Verordnung (425).

² Der Grosse Rat legt die Gebühren für die Prüfung der Rechnungen in Vormundschafts-, Beistandschafts- und Beiratschaftssachen fest.¹⁾

§ 67

¹ Für Schaden, der vom Vormund oder von der Vormundschaftsbehörde verschuldet worden ist und von ihnen nicht gedeckt wird, haftet zunächst die beteiligte Gemeinde und erst nach dieser der Kanton.

² Für Schaden, der von der Aufsichtsbehörde verschuldet worden und von ihr nicht gedeckt ist, haftet der Kanton (426 und 427).

B. Fürsorgerische Freiheitsentziehung²⁾**§ 67a³⁾**

Vor jeder zwangsweisen Freiheitsentziehung soll der freiwillige Eintritt oder Verbleib in einer Anstalt angestrebt werden.

§ 67b⁴⁾

¹ Über die Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer geeigneten Anstalt (397) entscheidet

- a) bei mündigen oder entmündigten Personen das Bezirksamt,
- b) bei Unmündigen die Vormundschaftsbehörde (310, 405a).

¹⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

²⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 28. Oktober 1980, in Kraft seit 1. März 1981 (AGS Bd. 10 S. 305).

³⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 28. Oktober 1980, in Kraft seit 1. März 1981 (AGS Bd. 10 S. 305).

⁴⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 28. Oktober 1980, in Kraft seit 1. März 1981 (AGS Bd. 10 S. 305).

² Bei psychisch Kranken kann auch der Bezirksarzt die Unterbringung oder Zurückbehaltung anordnen.

§ 67c¹⁾

Ist Gefahr im Verzuge, kann auch jeder praktizierende Arzt oder der Vormund die Unterbringung oder Zurückbehaltung vorläufig anordnen. Er benachrichtigt hierüber unverzüglich die zuständige Einweisungsbehörde, welche eine neue Anordnung erlässt und die nächsten Angehörigen davon in Kenntnis setzt.

§ 67d²⁾

¹ Vor dem Entscheid über eine Anstaltsunterbringung kann die Einweisungsbehörde eine ärztliche Untersuchung anordnen. Für psychisch Kranke gilt Art. 397e Ziff. 5 ZGB.

² Zur Durchführung der Untersuchung kann die Person vorübergehend in eine Anstalt eingewiesen werden.

³ Die Person darf nur so lange zurückbehalten werden, als es für die Untersuchung unbedingt erforderlich ist.

§ 67e³⁾

Ist die Unterbringung oder Zurückbehaltung vom Bezirksarzt angeordnet worden oder liegt nach einer vorläufigen Anordnung des Arztes oder des Vormundes noch kein Entscheid der Einweisungsbehörde vor, ist die Anstalt für die Entlassung zuständig, in allen übrigen Fällen die Einweisungsbehörde.

§ 67e^{bis}⁴⁾

¹ Im Rahmen einer fürsorglichen Freiheitsentziehung in der Psychiatrischen Klinik in Königsfelden dürfen Behandlungen und andere Vorkehrungen, die nach Massgabe des Einweisungsgrundes medizinisch indiziert sind, auch gegen den Willen der betroffenen Person vorgenommen werden, wenn die notwendige Fürsorge auf andere Weise nicht gewährleistet

¹⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 28. Oktober 1980, in Kraft seit 1. März 1981 (AGS Bd. 10 S. 305).

²⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 28. Oktober 1980, in Kraft seit 1. März 1981 (AGS Bd. 10 S. 305).

³⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 28. Oktober 1980, in Kraft seit 1. März 1981 (AGS Bd. 10 S. 305).

⁴⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 16. November 1999, in Kraft seit 3. Dezember 1999 (AGS 1999 S. 367). Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. März 2000.

werden kann. Beim Entscheid über den Einsatz von Zwangsmassnahmen kann auch das Schutzbedürfnis Dritter in die Beurteilung miteinbezogen werden.

² Der Entscheid über den Einsatz von Zwangsmassnahmen obliegt ausschliesslich Fachärzten in leitender Stellung. Die ermächtigten Personen sind vom Vorsteher des Gesundheitsdepartementes¹⁾ namentlich zu bezeichnen.

³ Vor dem Entscheid sind die Patienten vom zuständigen entscheidungsberechtigten Arzt anzuhören. Der Entscheid ist der betroffenen Person auch nach mündlicher Mitteilung mit Begründung und mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen, unter Mitteilung an den Kantonsarzt. Dieser führt ein entsprechendes Verzeichnis.

⁴ Der Entscheid über den Einsatz von Zwangsmassnahmen kann innert 10 Tagen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. § 67p gilt sinngemäss.

§ 67f²⁾

Sobald der Zustand der betroffenen Person es erlaubt, hat die Anstalt

- a) wenn sie für den Entscheid selber zuständig ist, die Entlassung zu verfügen,
- b) in den übrigen Fällen bei der Einweisungsbehörde die definitive oder probeweise Entlassung zu beantragen.

§ 67g³⁾

¹ Das Recht, die Entlassung zu beantragen, steht der betroffenen oder einer ihr nahe stehenden Person, der Anstalt sowie den Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden zu.

² Entlassungsgesuche sind an die Anstalt zu richten. Diese leitet sie, soweit sie nicht selber zuständig ist, mit eigenem Antrag an die Einweisungsbehörde weiter.

³ Liegt kein Entlassungsgesuch vor, prüft die Anstalt von Amtes wegen mindestens halbjährlich unter Kenntnissgabe an die Einweisungsbehörde, ob der weitere Aufenthalt in der Anstalt notwendig ist.

¹⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales

²⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 28. Oktober 1980, in Kraft seit 1. März 1981 (AGS Bd. 10 S. 305).

³⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 28. Oktober 1980, in Kraft seit 1. März 1981 (AGS Bd. 10 S. 305).

§ 67h¹⁾

¹ Sind die Voraussetzungen für eine Entlassung nicht in allen Teilen erfüllt, kann die probeweise Entlassung, nötigenfalls mit Weisungen, angeordnet werden.

² Mindestens einmal jährlich befindet die für die Entlassung zuständige Behörde von Amtes wegen darüber, ob die probeweise Entlassung in eine definitive umgewandelt werden kann.

§ 67i²⁾

Die Versetzung der eingewiesenen Person in eine andere Art von Anstalt erfolgt im ordentlichen Einweisungsverfahren.

§ 67k³⁾

Die zuständige Behörde oder eine Abordnung derselben hat die betroffene Person persönlich anzuhören

- a) vor dem Entscheid über die Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer Anstalt,
- b) vor der Bestätigung der vorläufigen Anordnung eines praktizierenden Arztes oder eines Vormundes (§ 67c),
- c) vor einer Einweisung zur Untersuchung (§ 67d Abs. 2),
- d) sofern die Umstände es erfordern, vor dem Entscheid über ein Entlassungsgesuch.

§ 67l⁴⁾

¹ Der Entscheid über die Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer Anstalt sowie über Entlassungsgesuche ist der betroffenen Person mündlich oder schriftlich zu eröffnen. Er ist in jedem Fall mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

² Wo die Umstände es erfordern, wird der Entscheid zusätzlich an eine dem Betroffenen nahe stehende Person zugestellt.

¹⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 28. Oktober 1980, in Kraft seit 1. März 1981 (AGS Bd. 10 S. 305).

²⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 28. Oktober 1980, in Kraft seit 1. März 1981 (AGS Bd. 10 S. 305).

³⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 28. Oktober 1980, in Kraft seit 1. März 1981 (AGS Bd. 10 S. 305).

⁴⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 28. Oktober 1980, in Kraft seit 1. März 1981 (AGS Bd. 10 S. 305).

§ 67m¹⁾

Vorschüsse für Verfahrenskosten, einschliesslich Expertisen, dürfen nicht verlangt werden.

§ 67n²⁾

¹ Der betroffenen Person ist ein amtlicher Anwalt zu bestellen, wenn sie ihre Interessen nicht genügend zu wahren vermag oder andere Umstände dies erfordern.

² Die Entschädigung des amtlichen Anwaltes richtet sich nach dem massgebenden Tarif. Sie kann vom kostenpflichtigen Betroffenen zurückgefordert werden.

§ 67o³⁾

Zuständig für die gerichtliche Beurteilung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung (397d) ist das Verwaltungsgericht.

§ 67p⁴⁾

¹ Für die Frist zur Anrufung des Richters und für das gerichtliche Verfahren gelten die Gerichtsferien nicht.

² Das Begehren um gerichtliche Beurteilung hat nur aufschiebende Wirkung, wenn die Einweisungsbehörde oder das Verwaltungsgericht sie verfügt.

³ Entscheidet das Verwaltungsgericht nicht innert Monatsfrist, so hat es von Amtes wegen unverzüglich darüber zu befinden, ob der in der Anstalt Untergebrachte oder Zurückbehaltene für die Dauer des Verfahrens aus der Anstalt entlassen werden kann (§ 44 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁵⁾).

¹⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 28. Oktober 1980, in Kraft seit 1. März 1981 (AGS Bd. 10 S. 305).

²⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 28. Oktober 1980, in Kraft seit 1. März 1981 (AGS Bd. 10 S. 305).

³⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 28. Oktober 1980, in Kraft seit 1. März 1981 (AGS Bd. 10 S. 305).

⁴⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 28. Oktober 1980, in Kraft seit 1. März 1981 (AGS Bd. 10 S. 305).

⁵⁾ SAR 271.100

§ 67q¹⁾

Im Übrigen gelten für das gesamte Verfahren der fürsorgerischen Freiheitsentziehung unter Vorbehalt des Bundesrechts die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.

§ 67r³⁾

Die Kosten der Anstaltsunterbringung sind in erster Linie von der versorgten Person zu tragen. Soweit die eigenen Mittel nicht ausreichen, haben die Verwandten nach Art. 328 und 329 ZGB und subsidiär die unterstützungspflichtigen Gemeinwesen nach der Gesetzgebung über die öffentliche Fürsorge für die Kosten aufzukommen.

§ 67s⁴⁾

¹ Für die Beurteilung von Ansprüchen gemäss Art. 429a ZGB ist der Zivilrichter zuständig.

² Es gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten und Angestellten und über die Haftung des Staates und der Gemeinden für ihre Beamten⁵⁾.

¹⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 28. Oktober 1980, in Kraft seit 1. März 1981 (AGS Bd. 10 S. 305).

²⁾ SAR 271.100

³⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 28. Oktober 1980, in Kraft seit 1. März 1981 (AGS Bd. 10 S. 305).

⁴⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 28. Oktober 1980, in Kraft seit 1. März 1981 (AGS Bd. 10 S. 305).

⁵⁾ SAR 150.100

Dritter Teil
Ausführungsvorschriften zum Erbrecht

A. Erbrechtliche Bestimmungen

§ 68¹⁾

§ 69²⁾

B. Letztwillige Verfügungen

§ 70

Amtliche Urkundsperson bei Errichtung öffentlicher letztwilliger Verfügungen (499) und für Erbverträge (512) ist der Notar.

§ 71

Die Aufbewahrung der letztwilligen Verfügungen und der Erbverträge (504, 505, 507 und 512) erfolgt durch den Gerichtspräsidenten des Wohnortes des Erblassers. Dagegen können die nach Zivilgesetzbuch zulässigen mündlichen Verfügungen (506) auch bei jedem andern Gerichtspräsidenten des Kantons niedergelegt (507 Abs. 1) oder zu Protokoll gegeben werden (507 Abs. 2).

C. Massnahmen für den Erbgang

§ 72³⁾

Der Gerichtspräsident ist die zuständige Behörde für alle den Erbgang betreffenden Massnahmen unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.

¹⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

²⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 23. Juni 1987, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 499).

³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

§ 73

Die Gemeinderäte haben dem Gerichtspräsidenten¹⁾ von denjenigen Erbschaftsfällen Kenntnis zu geben, in denen nach Gesetz von Amtes wegen Massnahmen getroffen werden müssen (553 Abs. 1 und 2, 554 Abs. 1–3, 555, 592).

§ 74

¹⁾ Die bei Beerbung eines Verschollenen zu leistende Sicherheit (546, 548 Abs. 2 und 3) sowie der einer verschwundenen Person anfallende Erbteil (548 Abs. 1) werden von der Vormundschaftsbehörde verwaltet.

²⁾ Sie entscheidet über die Höhe, die Art, die Dauer und die Rückgabe der Sicherheit.

³⁾ Die Vormundschaftsbehörde, die das Vermögen oder den Erbteil eines Verschwundenen verwaltet, kann, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, die Verschollenerklärung verlangen (550).

§ 75

Die Aufnahme der erbrechtlichen Inventare lässt der Gerichtspräsident²⁾ in allen Fällen (490, 552, 553, 581 und 595) durch den Gemeinderat des Wohnortes vornehmen.

§ 76

Über die Anordnung der Siegelung (551, 552) und über das Verfahren bei der Aufnahme und Eröffnung der Inventare erlässt der Regierungsrat eine Verordnung.

§ 76a³⁾

Der Grosse Rat legt die Gebühren für die Ausstellung von Erbenverzeichnissen, die Aufnahme von Erbschaftsinventaren, die Siegelung von Erbschaften und die Verwaltung von Sicherheiten und Erbteilen fest.

§ 77

¹⁾ Die Eröffnung der letztwilligen Verfügungen und der Erbverträge (551, 556, 557, 558) erfolgt durch den Gerichtspräsidenten.¹⁾

¹⁾ Begriff gemäss § 445 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 390).

²⁾ Begriff gemäss § 445 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 390).

³⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

² Ist eine Nacherbeneinsetzung verfügt, ordnet der Gerichtspräsident die Inventuraufnahme an (490).²⁾

§ 78³⁾

D. Besondere Streitfälle

§ 79

Im summarischen Verfahren⁴⁾ sind geltend zu machen die Begehren betreffend:

1. Sicherstellung der in eine Rente umgewandelten Nutzniessung des überlebenden Ehegatten (463 Abs. 2),
2. Sicherstellung der Miterben gegenüber dem überlebenden Ehegatten (464),
3. Sicherstellung der Vermächtnisnehmer (594 Abs. 2),
4. Sicherung des Erbschaftsklägers (598 Abs. 2),
5. Bestellung eines Vertreters der Erbengemeinschaft (602 Abs. 3),
6. Sicherung der Miterben gegenüber einem zahlungsunfähigen Erben (604 Abs. 3).

§ 80

Im beschleunigten Verfahren werden entschieden die Streitigkeiten über:

1. Verschiebung der Teilung der Erbschaft wegen Unzeit (604 Abs. 2),
2. Bildung der Teilungslose (611 Abs. 2),
3. Zuweisung einer schwer teilbaren Erbschaftssache an einen Erben oder deren Versteigerung (612),
4. Zuweisung zusammengehörender Sachen und Familienschriften (613),
- 5.⁵⁾ Bestellung von Sachverständigen für die Schätzung der Grundstücke zum Anrechnungswert (618),

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

²⁾ Fassung gemäss § 445 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 390).

³⁾ Aufgehoben durch § 445 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 390).

⁴⁾ Begriff gemäss § 445 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 390).

⁵⁾ Dahingefallen; § 9 des Gesetzes über die Abänderung des Zivilprozessrechtes vom 20. März 1941.

6. Zuweisung, Veräusserung oder Teilung eines landwirtschaftlichen Gewerbes (621, 625).

E. Besondere Vorschrift über Teilungen

§ 81

Für die Teilung von Wies- oder Ackerland oder Waldboden (616) sind die Bestimmungen betreffend Zerstückelung von Grundstücken massgebend.

Vierter Teil

Ausführungsvorschriften zum Sachenrecht und kantonale sachenrechtliche Bestimmungen

I. Abteilung

Das Eigentum

A. Das öffentliche Gut und das herrenlose Land

§ 82

¹ Das öffentliche Gut, das dem Gebrauch von jedermann dient, wie Strassen, öffentliche Plätze, Gewässer, ist entweder Eigentum des Staates oder Eigentum der Gemeinde.

² ...¹⁾

³ Der Gebrauch dieses öffentlichen Gutes wird geordnet durch die Gesetze und Erlasse über das Strassenwesen, die Gewässer, die Wasserwerke, die Fischerei und die öffentlichen Anlagen.

§ 83

Das zum Vermögen des Staates oder einer Gemeinde gehörende Gut, das nicht zu jedermanns Gebrauche dient, wie die öffentlichen Gebäude mit dem dazu gehörenden Grund und Boden sowie das Staats- und Gemeindeländ, wird verwaltet und benützt gemäss den für das Staatsgut und die Gemeindegüter geltenden Gesetzen und Verordnungen.

¹⁾ Aufgehoben durch § 225 lit. c des Baugesetzes des Kantons Aargau vom 2. Februar 1971, in Kraft seit 1. Mai 1972 (AGS Bd. 8 S. 196).

§ 84

Der Kultur nicht fähiges Land, wie Felswände und Schutthalden (herrenloses Land), gehört unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises dem Staat.

B. Inhalt und Beschränkungen des Grundeigentums

1. Grenzstreitigkeiten

§ 85¹⁾

Die Feststellung einer ungewissen Grenze (669) erfolgt im beschleunigten Verfahren.

2. Ableitung von Quellen

§ 86

¹ Die Ableitung von Quellen (705) über die Grenzen des Kantons oder einer Gemeinde oder von einem Flussgebiet in ein anderes bedarf einer regierungsrätlichen Bewilligung, die jedoch nur versagt werden darf, wenn die Ableitung für das allgemeine Wohl nachteilig wäre.

² Ebenso soll eine für grössere Gebiete gefährliche Ableitung von Grundwasser vom Regierungsrat untersagt oder an schützende Bedingungen geknüpft werden.

³ Der Grosse Rat erlässt die erforderlichen Vorschriften zum Schutze der Thermal- und Mineralquellen.

3. Nachbarrecht

§ 87²⁾

§ 88

¹ Für neue Pflanzungen gelten folgende Vorschriften:

¹⁾ Fassung gemäss § 445 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 390).

²⁾ Aufgehoben durch § 225 lit. c des Baugesetzes des Kantons Aargau vom 2. Februar 1971, in Kraft seit 1. Mai 1972 (AGS Bd. 8 S. 196).

² Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume dürfen nur in einer Entfernung von 6 m, andere Obstbäume nur in einer Entfernung von 3 m, Zwergbäume, Zierbäume und Sträucher, die nicht höher sind als 3 m, nur in einer solchen von 1 m und Reben nur in einer solchen von ½ m von der Grenze gepflanzt werden. Zierbäume dürfen bis auf die Entfernung von 3 m gepflanzt werden, sofern sie eine Höhe von 6 m nicht übersteigen.

³ Baumschulen dürfen bis auf eine Entfernung von 60 cm von der Grenze gepflanzt werden.

⁴ Gegenüber Rebland erhöhen sich diese Entfernungen für Bäume, die nicht Zwergbäume sind, um je 2 m. Grundstücke, die ohne gesetzliche Hinderungsgründe fünf Jahre lang nicht mehr mit Reben bepflanzt waren, gelten nicht mehr als Rebland.

⁵ Gegenüber Waldboden beträgt die Entfernung für alle Pflanzungen nur ½ m.

§ 89

¹ Lebende Hecken, die nicht höher sind als 1,80 m, dürfen bis auf 1 m, tote Hecken und andere Einfriedigungen von gleicher Höhe bis auf 60 cm an die Grenze gesetzt werden.

² Wenn solche Einfriedigungen Gärten, Baumgärten oder Weiden voneinander trennen, dürfen sie bis an die Grenze gesetzt werden. Auf Begehren des Nachbarn ist in diesem Falle die Einfriedigung in einer die Interessen beider Teile berücksichtigenden Weise gemeinsam zu erstellen und auf die Grenze zu setzen.

³ Im Übrigen unterstehen die Einfriedigungen den Vorschriften der Gebäude und Pflanzungen.

§ 90

Für die Abstände gegenüber den öffentlichen Strassen, Plätzen und Gewässern bleiben in allen Fällen besondere gesetzliche Bestimmungen vorbehalten.

§ 91¹⁾

4. *Betreten von Wald und Weide*

§ 92

¹ Die im Interesse der Kulturen vorbehaltenen Verbote betreffend Wald und Weide (699) werden vom Bezirksamt erlassen, in dessen Bezirk das Grundstück liegt.

² Gegen ein erlassenes Verbot kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

5. *Heimatschutz*

§ 93²⁾

6. *Zerstückelung der Güter*

§ 94

¹ Die Zerstückelung von Grundstücken (616, 702) ist nur so weit zulässig, als die einzelnen zusammenhängenden Teile einen Flächeninhalt von wenigstens 36 Aren behalten oder durch Zusammenlegen mit Nachbargrundstücken erhalten.³⁾

² Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Zier- und Pflanzgärten, Rebberge, Hof- und Bauplätze und auch nicht auf Teilungen durch Enteignung.

³ Weitere Ausnahmen kann der Regierungsrat bewilligen, falls gewichtige Gründe vorliegen.

¹⁾ Aufgehoben durch § 445 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung), ZPO vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 390).

²⁾ Aufgehoben durch § 225 lit. c des Baugesetzes des Kantons Aargau vom 2. Februar 1971, in Kraft seit 1. Mai 1972 (AGS Bd. 8 S. 196).

³⁾ Fassung gemäss § 46 lit. b des Gesetzes über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 11. November 1980, in Kraft seit 1. Januar 1982 (AGS Bd. 10 S. 497).

§ 95¹⁾

Verträge, die diesen Vorschriften zuwiderlaufen oder deren Umgehung bezwecken, sind nichtig und geben kein Recht auf Eintragung in das Grundbuch.

7. Bodenverbesserungen**a) Betreffend Flurgrundstücke****§ 96²⁾****§§ 97–102³⁾****b) Betreffend Baugebiet****§§ 103–116⁴⁾****C. Gefundene Sachen****§ 117**

Zur Auskündigung, Aufbewahrung und Versteigerung gefundener Sachen (720 und 721) ist das Bezirksamt des Fundortes zuständig.

¹⁾ Fassung gemäss § 80 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968, in Kraft seit 1. April 1969 (AGS Bd. 7 S. 219).

²⁾ Aufgehoben durch § 44 lit. k des Gesetzes über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 11. November 1980, in Kraft seit 1. Januar 1982 (AGS Bd. 10 S. 496).

³⁾ Aufgehoben durch § 80 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968, in Kraft seit 1. April 1969 (AGS Bd. 7 S. 219).

⁴⁾ Aufgehoben durch § 225 lit. c des Baugesetzes des Kantons Aargau vom 2. Februar 1971, in Kraft seit 1. Mai 1972 (AGS Bd. 8 S. 196).

II. Abteilung
Die beschränkten dinglichen Rechte

A. Grunddienstbarkeiten

§ 118

¹ Die bestehenden Tretrechte sind mit möglicher Schonung der Kulturen des belasteten Grundstücks auszuüben. Das Austreten beim Pflügen darf nicht mehr als 4 m betragen.

² Tretrechte können unter allen Umständen gegen Entschädigung abgelöst werden.

§ 119¹⁾

B. Nutzniessung und Wohnrecht

§ 120

Über das Begehren des Eigentümers gegen den Nutzniesser, dass er ihm Sicherheit leiste (760 und 762), ferner über Streitigkeiten zwischen Eigentümer und Nutzniesser wegen Aufnahme des Inventars (763), wegen gemeinsam zu ergreifender Massregeln (773) oder wegen der Abtretung von Forderungen und Wertpapieren (775) wird im summarischen Verfahren²⁾ entschieden.

§ 121

Im beschleunigten Verfahren wird entschieden, welche Ausdehnung einem Wohnungsrechte zukommt (777 Abs. 2 und 3).

¹⁾ Aufgehoben durch § 445 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 390).

²⁾ Begriff gemäss § 445 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 390).

C. Grundpfandrecht

§ 122¹⁾

Gerichtliche Massregeln wegen Wertverminderung der Pfandsache (808–810) sowie die Pfandentlassungen wegen Abtrennung kleiner Stücke (811) werden vom Gerichtspräsidenten im summarischen Verfahren angeordnet. Er entscheidet auch über das Mass einer vom Schuldner zu leistenden Abzahlung (809 Abs. 3 und 811).

§ 123

Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht zu Gunsten der Gebäudeversicherungsanstalt auf dem versicherten Gebäude für einen verfallenen und den laufenden Versicherungsbeitrag. Dieses Pfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch und geht allen eingetragenen Belastungen vor.

§ 124²⁾

Entsteht wegen des Handwerker- oder Unternehmerpfandrechtes mit dem Eigentümer des Pfandgrundstückes über den Bestand oder Umfang der Forderung und des Pfandrechtes Streit (839), ist dieser im beschleunigten Verfahren durchzuführen.

§ 125

¹ Die für Gülden erforderliche amtliche Schätzung der Pfänder (848) erfolgt gemeindeweise durch Schätzungsbehörden von je drei Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder der Regierungsrat und eines der Gemeinderat der Gemeinde, wo die Pfänder liegen, wählt.

² In Bezug auf den Bauwert der Gebäude haben sich die Schätzungsbehörden an die Schätzungen der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt zu halten.

§ 126

¹ Auch in die Schuldbriefe wird eine amtliche Schätzung der Pfänder (843) aufgenommen. Bei ihr soll aber nicht bloss der Ertrags-, Boden- und Bauwert, sondern auch der Verkehrswert des Pfandes berücksichtigt werden.

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

²⁾ Fassung gemäss § 445 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 390).

² Bis auf weiteres dient als solche die Steuerschätzung.

³ Der Grosse Rat kann aber auf den ihm gut scheinenden Zeitpunkt eine besondere Schätzung für die Schuldbriefe durch die gleichen Schätzungsbehörden wie für die Gülten anordnen.

§ 127

Über die Aufstellung und das Verfahren der Schätzungsbehörden und die Durchführung und Kontrollierung der Schätzungen erlässt der Regierungsrat eine Verordnung.

§ 128

¹ Die Schuldbriefe und Gülten werden neben dem Grundbuchverwalter noch vom Bezirksamt unterzeichnet (857).

² Es hat vorher dem Schuldner und Pfand Eigentümer Anzeige zu machen.

§ 129

Ist in einem Schuldbrief oder einer Gült ein Bevollmächtigter genannt und fällt seine Vollmacht dahin (860 Abs. 3), so trifft auf Verlangen eines Beteiligten der Gerichtspräsident des Bezirks, in dem das Pfand liegt, die nötigen Anordnungen im Befehlsverfahren.

§ 130

Zahlungen des Pfandschuldners durch Hinterlegung (861 Abs. 2) sind an die Aargauische Kantonbank zu machen.

§ 131

Die Auslosung und Tilgung von Gült-Anleihenstücken (882 Abs. 2) werden vom Bezirksamt überwacht.

D. Fahrnispfand

§ 132

Die Geldinstitute und Genossenschaften, die zu Pfandgaben auf Vieh (885), sowie die Anstalten, die zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigt sein sollen (916 und 918), werden vom Regierungsrat bezeichnet.

§ 133

Die Führung der Protokolle für die Viehverpfändung (885) ist Sache der Betreibungsbeamten.

§ 134

¹ Eine Bewilligung zur Ausübung des Pfandleihgewerbes darf nur an öffentliche Anstalten des Kantons oder der Gemeinden oder an gemeinnützige Unternehmungen erteilt werden (907 Abs. 2).

² Weitere Vorschriften zur Ordnung des Pfandleihgewerbes erlässt der Regierungsrat (915).

III. Abteilung
Besitz und Grundbuch*A. Besitzesklagen***§ 135**¹⁾

Die Klagen wegen Besitzesstörungen oder Besitzesentziehung durch verbotene Eigenmacht (927 und 928) werden im beschleunigten Verfahren behandelt.

*B. Grundbuch**1. Organisation***§ 136**²⁾

¹ Der Regierungsrat regelt die Organisation und die technischen Einzelheiten der Grundbuchführung.

² Das Grundbuch kann mit elektronischer Datenverarbeitung (EDV-Grundbuch) geführt werden.

¹⁾ Fassung gemäss § 445 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 390).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 2 des Gesetzes über Massnahmen des Finanzpakets 1998 vom 9. März 1999, in Kraft seit 1. August 1999 (AGS 1999 S. 116).

§ 137¹⁾

§ 138

Der Grundbuchverwalter muss als Notar, der Katasterführer als Geometer patentiert sein.

§ 139²⁾

§ 140

Die Gebühren, die für die Eintragungen in das Grundbuch und die damit verbundenen Vermessungsarbeiten erhoben werden dürfen (954), werden vom Grossen Rat festgesetzt und fallen in die Staatskasse.

§ 141³⁾

§ 141⁴⁾⁵⁾

¹ Der Grosse Rat regelt Organisation und Verfahren der amtlichen Vermessung sowie die Kostenverteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Grundeigentümern.

² Der Regierungsrat regelt die Abgabe und Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung und setzt die Verkaufspreise nach Massgabe der Fläche, der Datendichte und der Bestellmenge fest.

§ 142

¹ Die Notare und Gemeindeschreiber haben die Verträge, die sie für das Grundbuch beurkunden, dem Grundbuchamt zur Eintragung anzumelden.

² Die Beamten und Angestellten des Grundbuchamtes dürfen, auch wenn sie zur öffentlichen Beurkundung berechnigte Personen sind, diese Beurkundungen nicht selber vornehmen.

¹⁾ Aufgehoben durch Ziff. 2 des Gesetzes über Massnahmen des Finanzpakets 1998 vom 9. März 1999, in Kraft seit 1. August 1999 (AGS 1999 S. 116).

²⁾ Aufgehoben durch Ziff. 2 des Gesetzes über Massnahmen des Finanzpakets 1998 vom 9. März 1999, in Kraft seit 1. August 1999 (AGS 1999 S. 116).

³⁾ Aufgehoben durch § 225 lit. c des Baugesetzes des Kantons Aargau vom 2. Februar 1971, in Kraft seit 1. Mai 1972 (AGS Bd. 8 S. 196).

⁴⁾ Eingefügt durch Ziff. 3 des Gesetzes über die Massnahmen 1994 zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushalts vom 21. März 1995, in Kraft seit 1. Januar 1996 (AGS 1995 S. 138).

⁵⁾ Fassung gemäss Ziff. 2 des Gesetzes über Massnahmen des Finanzpakets 1998 vom 9. März 1999, in Kraft seit 1. August 1999 (AGS 1999 S. 116).

§ 143

Der Regierungsrat trifft Anordnungen, damit in den Gemeinden die zu den Zwecken der Gemeindeverwaltung und der Liegenschaftsbeurkundung erforderlichen Kontrollen nach den Angaben der Grundbuchämter geführt werden.

§ 144

Die Grundbuchverwalter haben dem Staate Sicherheit (955) zu leisten im Betrage von Fr. 10'000.– bis Fr. 20'000.–. Das Nähere darüber bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§ 145

Die Aufsicht über die Grundbuchämter führt der Regierungsrat (956 und 957). Er erlässt darüber eine Verordnung.

2. Grundbuchrecht**§ 146**

¹ Auch die nicht im Privateigentum stehenden und die dem öffentlichen Gebrauche dienenden Grundstücke sind in das Grundbuch einzutragen (944).

² Für die Feststellung des Eigentümers sind die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen über das öffentliche Gut und das herrenlose Land massgebend.

§ 147¹⁾

Vorläufige Eintragungen (961 und 966) können vom Gerichtspräsidenten im summarischen Verfahren angeordnet werden.

§ 148²⁾

Das Begehren um Löschung oder Abänderung ungerechtfertigter Eintragungen oder um Löschung und Berichtigung fehlerhafter Eintragungen (975 und 977) ist wie das Begehren um Löschung wegen Untergang des dinglichen Rechtes (976), wenn darüber Streit entsteht, im beschleunigten Verfahren zu erledigen.

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

Schlusstitel
Anwendungs- und Einführungsbestimmungen

I. Die Anwendung bisherigen und neuen Rechtes

1. Eheliches Güterrecht

§ 149¹⁾

Zuständige Behörde zur Entgegennahme von Erklärungen gemäss Art. 8b des Schlusstitels zum Zivilgesetzbuch ist das Departement des Innern²⁾.

§ 150³⁾

Stehen Ehegatten, die vor dem 1. Januar 1988 geheiratet haben, unter einem Güterstand gemäss dem Zivilgesetzbuch in der Fassung vom 10. Dezember 1907 (Art. 9e und 10 des Schlusstitels ZGB), kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

- 1.⁴⁾ Über Begehren eines Gläubigers auf Anordnung der Gütertrennung (Art. 185 ZGB, Fassung vom 10. Dezember 1907) wird im summarischen Verfahren entschieden.
2. Der gemäss Art. 180 des Zivilgesetzbuches zuständige Richter entscheidet im summarischen Verfahren über Begehren um Wiederherstellung des früheren Güterstandes (Art. 187 Abs. 2 ZGB, Fassung vom 10. Dezember 1907) und über Begehren der Ehefrau um Sicherstellung ihres eingebrachten Gutes (Art. 189 Abs. 3 und 205 ZGB, Fassung vom 10. Dezember 1907).

§ 151⁵⁾

Über die Aufhebung einer vor dem 1. Januar 1988 begründeten fortgesetzten Gütergemeinschaft und über die Ausscheidung eines Kindes aus derselben (Art. 233–235 ZGB, Fassung vom 10. Dezember 1907) wird im summarischen Verfahren entschieden.

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 23. Juni 1987, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 499).

²⁾ Heute: Departement Volkswirtschaft und Inneres

³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 23. Juni 1987, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 499).

⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

§ 151a¹⁾

Das auf den 31. Dezember 1987 abgeschlossene Güterrechtsregister (Art. 10e des Schlusstitels ZGB) und die Verzeichnisse gemäss Art. 9e Abs. 1 und 10b Abs. 1 des Schlusstitels zum Zivilgesetzbuch werden auf dem Handelsregisteramt aufbewahrt.

§ 151b²⁾

Zuständig zur Entgegennahme von Erklärungen gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, Fassung gemäss Ziff. II/1 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988, ist das Handelsregisteramt.

2. Sachenrecht**§ 152**³⁾**§ 153**

¹ Die bisherigen Pfand- und Kaufforderungstitel bleiben bestehen, ohne dass sie einer Neuausfertigung bedürfen.

² Soweit auf sie das neue Recht zur Anwendung kommt, unterstehen sie den Bestimmungen über die Grundpfandverschreibung (Art. 33 des Schlusstitels).

³ Ihre spätere Ersetzung durch Titel des neuen Rechtes bleibt einer Verordnung des Grossen Rates vorbehalten.

§ 154

¹ Vom 1. Januar 1912 hinweg bis zur Einführung des eigentlichen Grundbuches findet die Einräumung, Übertragung, Änderung oder Löschung dinglicher Rechte an Grundstücken nicht mehr durch Fertigung, sondern durch Eintragung in ein Interimregister statt, das vom Grundbuchführer gemeindeweise geführt wird.

¹⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 23. Juni 1987, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 499).

²⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 23. Juni 1987, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 499).

³⁾ Aufgehoben durch § 225 lit. c des Baugesetzes des Kantons Aargau vom 2. Februar 1971, in Kraft seit 1. Mai 1972 (AGS Bd. 8 S. 196).

² Die Eintragung erfolgt nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches mit sofortiger Grundbuchwirkung, aber noch ohne Grundbuchwirkung zu Gunsten gutgläubiger Dritter (Art. 48 des Schlusstitels).

§ 155

¹ Der Anlegung des Grundbuches hat die Bereinigung der bisherigen Fertigungsprotokolle voranzugehen. Dabei werden von Amtes wegen diejenigen Rechte in das Grundbuch und das Interimregister übertragen, die in der letzten zu Recht bestehenden Eigentums- oder Lastenfertigung enthalten und infolge der Bereinigung nicht weggefallen sind.

² Wenn sich in der letzten Fertigung noch Überbindungen laufender Ansprachen vorfinden, die auf Grund der bis 1. Juli 1887 in Geltung gewesenen §§ 519 und 520 des Aargauischen Bürgerlichen Gesetzbuches vorgenommen wurden, so erfolgt eine Übertragung dieser Ansprachen von Amtes wegen nicht mehr.

§ 156

¹ Die bisherigen Fertigungsbehörden sind dem Staat dafür verantwortlich, dass ihre Mitteilungen an den Grundbuchführer mit dem Fertigungsprotokoll übereinstimmen.

² Sollte das Fertigungsprotokoll selber unrichtig sein, so ist für ihr Verhältnis zu den beteiligten Parteien das bisherige Recht massgebend.

§ 157

Die Grundbuchverwalter sind dem Staat verantwortlich für die Führung der Interimregister, die Durchführung der Bereinigung und die Anlegung des Grundbuches. Ihre Haftung ist dieselbe wie nachher für die Führung des Grundbuches (955 Abs. 2).

§ 158

¹ Der Staat ist den Beteiligten für den Schaden verantwortlich, der ihnen aus der Führung der Interimregister entsteht.

² Er ist ihnen auch verantwortlich für den Schaden, der durch Unrichtigkeiten in der Bereinigung der bisherigen Fertigungsprotokolle entsteht, jedoch nicht für den Schaden, der dadurch verursacht wird, dass beim öffentlichen Aufruf Rechte nicht angemeldet werden, deren Fortbestand durch die Eintragung im Grundbuch bedingt ist.

§ 159

Die näheren Vorschriften über die Führung der Interimregister, über das bei der Bereinigung zu beobachtende Verfahren, über die Anlegung des

Grundbuches und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens erlässt der Grosse Rat.

§ 160

¹ Die auf Grund der Verordnung vom 11. Juli 1887 patentierten Fertigungsaktuare, die Ende 1911 ihr Amt bekleiden, werden, sofern sie noch einen Kurs mit Erfolg bestehen und entweder als Gemeindeschreiber oder bis zur Einführung des Grundbuches als Fertigungsaktuare gewählt sind, hinsichtlich der öffentlichen Beurkundung von Liegenschaften den Gemeindeschreibern mit Fähigkeitsausweis gleichgestellt.

² Die Kurse werden vom Regierungsrat veranstaltet.

II. Änderung bisherigen Rechtes

1. Änderungen der Zivilprozessordnung

§ 161

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

§ 161a¹⁾

Das Zivilrechtspflegegesetz (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984²⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

2. Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten vom 25. Juni 1841

§ 162

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

¹⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

²⁾ AGS Bd. 12 S. 293, 503; Bd. 14 S. 371; 1997 S. 95, 357; 1999 S. 355; 2002 S. 378 (SAR 221.100)

3. *Änderung des Flurgesetzes vom 24. Oktober 1875*

§§ 163–164

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

4. *Änderung des Gesetzes betreffend die Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung vom 28. Mai 1894*

§ 165

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

5. *Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 27. Dezember 1911*¹⁾

§ 165a²⁾

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 27. Dezember 1911³⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

III. Aufhebung bisherigen Rechtes

§ 166

Mit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches treten alle ihm entgegenstehenden zivilrechtlichen Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung ausser Kraft.

§ 167

Insbesondere treten mit 1. Januar 1912 ausser Kraft:

1. das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch des Kantons Aargau,

¹⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

²⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 25. Februar 2003, in Kraft seit 1. September 2003 (AGS 2003 S. 165).

³⁾ AGS Bd. 1 S. 662; Bd. 6 S. 276, 353; Bd. 10 S. 107; Bd. 12 S. 393; 2002 S. 387 (SAR 210.200)

2. das Gesetz vom 23. Mai 1867 zu teilweiser Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend die Legitimation unehelicher Kinder,
3. das Gesetz vom 29. Wintermonat 1867 betreffend Abänderung der Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches über Bevormundung wegen Verschwendung und Verbeiständung der Weibspersonen und die Vollziehungsverordnung hiezu vom 17. Heumonat 1868,
4. die Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Zivilstandsgesetz vom 24. Christmonat 1874,
5. die zwei Gesetze vom 16. Wintermonat 1880 als Grundlage zu einer Hypothekarordnung,
6. das Gesetz über Aufstellung von Bauvorschriften für Erweiterung von Ortschaften vom 24. Hornung 1875,
7. die §§ 45 lit. a und 58 Abs. 2 des Forstgesetzes vom 29. Hornung 1860,
8. die Regierungsverordnung vom 21. Christmonat 1847 betreffend Versicherung des Frauengutes.

§ 168

Durch nachfolgende Erlasse werden aufgehoben:

1. die Notariatsordnung vom 8. Mai 1811 und die beiden Gesetze vom 5. Wintermonat 1849, soweit sie die Prüfung und die Beaufsichtigung der Notare betreffen, ferner die Verordnung über Prüfung der Fertigungsaktuale vom 11. Juli 1887, mit dem Inkrafttreten der in diesem Einführungsgesetz vorgesehenen grossrätlichen Verordnung betreffend Patentierung der Notare und der zur öffentlichen Beurkundung von Liegenschaftsverträgen berechtigten Gemeindeschreiber,
2. die Regierungsverordnung vom 16. Wintermonat 1846 betreffend Versiegelung, gerichtliche Vermögensverzeichnisse und erbschaftliche Schuldenrufe mit dem Inkrafttreten der in diesem Einführungsgesetz vorgesehenen regierungsrätlichen Verordnung betreffend Siegelung und Inventare,
3. die Hypothekarordnung vom 1. März 1888, ferner die §§ 98–109 und 115 des Gemeindeorganisationsgesetzes vom 26. Wintermonat 1841 sowie die Bestimmung des Art. 47 lit. c der Staatsverfassung, wonach dem Gemeinderat das Fertigungs- und Hypothekarwesen zusteht, nach Massgabe der grossrätlichen Verordnung über die Einführung des Grundbuches.

IV. Schlussbestimmung

§ 169

Der Regierungsrat hat dieses Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten und dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 170¹⁾

Der Regierungsrat regelt den Zeitpunkt und die Einzelheiten des Übergangs vom Papiergrundbuch zum EDV-Grundbuch.

Inkrafttreten: 1. Januar 1912

¹⁾ Eingefügt durch Ziff. 2 des Gesetzes über Massnahmen des Finanzpakets 1998 vom 9. März 1999, in Kraft seit 1. August 1999 (AGS 1999 S. 116).